

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten — Drucksache 11/4688 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Juni 1989 und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Gesetzentwurf enthält keine Anpassung der Sätze für erhöhte Absetzungen für den in Berlin (West) belegenen Mietwohnungsbau (§ 14a BerlinFG). Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Anpassung der wohnungspolitischen Instrumente geboten ist, um nachteilige Auswirkungen auf den Mietwohnungsbau in Berlin zu vermeiden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG)

In Artikel 1 Nr. 2 werden in § 10 Abs. 1 Nr. 8 nach den Worten „hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse“ die Worte „mit Personen, die nicht im Sinne des Satzes 3 in einem Haushalt mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben“ eingefügt.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG soll verfassungsrechtliche Risiken ausschließen, die in einer Benachteiligung der intakten Familie gegenüber anderen Partnerschaften bestehen könnten (Artikel 6 GG). Nach dem Wortlaut der Vorschrift in der Fassung des Regierungsentwurfs könnten z. B. Personen, die unverheiratet zusammenleben und von denen eine ein Kind unter zehn Jahren hat, mit dem anderen Partner ein begünstigtes Beschäftigungsverhältnis begründen. Bei der intakten Ehe kommt (bei zwei Kindern unter zehn Jahren) ein solcher Abzug entsprechend der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung der Neuregelung nur in Betracht, wenn ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Dritten begründet wird. Denn nach der Rechtsprechung des BFH und allgemeiner Meinung in der Literatur können hauswirtschaftliche Leistungen, die üblicherweise auf familienrechtlicher Grundlage erbracht werden, nicht zum Gegenstand eines steuerlich anerkannten Beschäftigungsverhältnisses gemacht werden. Die Benachteiligung der intakten Ehe, die in diesem Fall gegenüber einer nichtehelichen Partnerschaft entsteht, wird auch nicht durch den Splittingvorteil der Ehegatten ausgeglichen; denn die Wirkung

des Abzugsbetrags von 12 000 DM in Verbindung mit dem zusätzlichen Haushaltsfreibetrag und gegebenenfalls dem Abzug von Kinderbetreuungskosten übersteigt den Vorteil aus dem Splittingverfahren in der Regel. Sind beide Ehepartner berufstätig, ist der Splittingvorteil ohnehin nicht oder nur eingeschränkt spürbar. Da § 10 Abs. 1 Nr. 8 Satz 3

ESTG in der Fassung des Regierungsentwurfs Angaben der Steuerpflichtigen darüber verlangt, ob sie in einem Haushalt zusammenleben, kann gegen die vorgeschlagene Änderung auch nicht eingewendet werden, sie erfordere zu weitgehende Angaben der Steuerpflichtigen über ihre Privatsphäre.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. Artikel 1 Nr. 1 (Anpassung des § 14 a BerlinFG)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

Zu 2. Artikel 1 Nr. 2 (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG – Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse)

Die Bundesregierung wird den Änderungsvorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.